

Rechtstipps zum Unternehmensstart

Stand: Januar 2025



Diese Rechtstipps sollen – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12
93047 Regensburg
Telefon 0941 5694-0
info@regensburg.ihk.de
www.ihk.de/regensburg/

Inhaltsübersicht

A. IHK-Service

1. Industrie- und Handelskammer
2. Informationen für Mitglieder
3. Ihre Ansprechpartner im Rechtsbereich
4. Veranstaltungen

B. Start in die Selbstständigkeit

1. Gewerbeanzeige
2. Freie Berufe
3. Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten
4. Nebenberufliche Selbstständigkeit
5. Unselbstständigkeit trotz Gewerbeanzeige: Scheinselbstständigkeit
6. Weitere Fälle der Selbstständigkeit
7. Betrugsfallen

C. Unternehmensformen

1. Handelsregisterfirmen und sonstige Unternehmen
2. Rechtsformen
3. Firma, Unternehmensname oder Geschäftsbezeichnung

D. Vertragsrecht

1. Vertragspartner
2. Zustandekommen von Verträgen
3. Allgemeine Tipps zum Abschluss und Inhalt von Verträgen
4. Häufige Vertragstypen
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
6. Forderungsmanagement

E. Rechtsfragen bei der Kundengewinnung

1. Werbung
2. Abmahnung

A. IHK-Service

1. Industrie- und Handelskammer

- ✓ Vertritt die Interessen aller Gewerbetreibenden vor Ort in Regensburg, Amberg, Neumarkt, Cham, Weiden, Schwandorf und Kelheim
- ✓ Beratung in vielen Bereichen des unternehmerischen Daseins: Gründung, Finanzierung und Unternehmensnachfolge, Recht, Innovation, International, Aus- und Weiterbildung
- ✓ Prüfungen und Unterrichtungen in Aus- und Weiterbildung, Bewachungsgewerbe, Gastwirte, Berufskraftfahrer, Gefahrgutbeauftragte, Personenbeförderung, Verkehrsleiter, Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Immobiliendarlehensvermittler, freiverkäufliche Arzneimittel

2. Informationen für Mitglieder

Rechtliche Erstberatung erhalten Sie per Telefon, Fax oder E-Mail.

Merkblätter und Muster finden Sie auf der Website www.ihk.de/regensburg/ – Menü – Fachthemen – Recht.

3. Ihre Ansprechpartner im Rechtsbereich



Winfried Riedl

Tel. 0941 5694-326

Fax 0941 5694-5326

riedl@regensburg.ihk.de

Susanne Kroiß

Tel. 0941 5694-344

Fax 0941 5694-5344

kroiss@regensburg.ihk.de

Birgit Zorger

Tel. 0941 5694-335

Fax 0941 5694-5335

zorger@regensburg.ihk.de

4. Veranstaltungen

Wir bieten Ihnen kostenlose Infoveranstaltungen zu wechselnden Themen. Eine Terminübersicht finden Sie auf unserer Startseite www.ihk.de/regensburg/ unter Veranstaltungen.

Melden Sie sich für unsere IHK-Wirtschaftsnews an, dann erhalten Sie aktuelle Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen für die ausgewählten Themenbereiche. Sie finden alle Infos auf unserer Startseite unter Newsletter.

B. Start in die Selbstständigkeit

1. Gewerbeanzeige

Gewerbe ist jede auf Gewinnerzielung gerichtete und auf eine gewisse Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit.

Wann? Bei Beginn der Tätigkeit mit Wirkung nach außen (Kontoeröffnung, Anmietung eines Ladengeschäfts etc.)

Wo? Bei der Gemeinde, in der das Gewerbe betrieben wird (Gewerbeamt)

Wie? Personalausweis, Erlaubnisse und Genehmigungen



Jeder kann ein Gewerbe anmelden. Allerdings gibt es für manche Gewerbe Erlaubnis- und Anzeigepflichten. Die Gewerbeanmeldung befreit nicht von Erlaubnissen und Anzeigepflichten, die unabhängig von der Gewerbeanzeige von dem Gewerbetreibenden selbst eingeholt werden müssen. Der Gewerbetreibende muss sich selbst darum kümmern, ob sein Gewerbe erlaubnis- oder überwachungsbedürftig ist.

Was? Im Unternehmensgegenstand sollte die Tätigkeit stehen, die tatsächlich ausgeübt wird („Handel mit Waren aller Art“ ist unzulässig)

Warum? Information geht an andere Behörden und Einrichtungen (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, IHK, Handwerkskammer, Statistisches Landesamt etc.)



Melden Sie sich zusätzlich binnen einer Woche bei der Berufsgenossenschaft (BG). Die Zuständigkeit erfragen Sie bei:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Telefon 0800 60 50 40 4
--

2. Freie Berufe

Freiberufler erbringen eine persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Dienstleistung höherer Art.

Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit zu den freien Berufen kann problematisch sein, z.B. bei kreativen Tätigkeiten (Kunsth Handwerk, Grafik, Webdesign), bei Lehrtätigkeiten (Dozenten an privaten Einrichtungen), bei Gesundheitsberufen (Masseur, Yoga-Lehrer).

Katalogberufe:

Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Dolmetscher

„Ähnliche Berufe“:

beispielsweise Designer, EDV-Berater, Künstler, Dozent, Raumgestalter, Unternehmensberater

Tätigkeitsberufe: Selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Freiberufler brauchen keine Gewerbeanmeldung und zahlen keine Gewerbesteuer, sondern sie melden ihre Tätigkeit beim Finanzamt an.

Die steuerrechtliche Einordnung des Finanzamtes kann ein Hinweis sein.

Institut für Freie Berufe (IFB) an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon 0911 23565-0
<http://ifb.uni-erlangen.de>

3. Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Hier müssen in der Regel die persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und die Fach- bzw. Sachkunde nachgewiesen werden.



Arbeitnehmerüberlassung
Immobilienmakler
Bauträger
Wohnimmobilienverwalter
Personenbeförderung
Gastwirte
Handwerk



Welche Tätigkeiten dem Handwerk zuzuordnen sind, können Sie nachlesen unter www.ihk.de/regensburg/ zum Stichwort „Abgrenzung Industrie Handwerk“.

Überwachungs- bzw. anzeigepflichtige Gewerbe

Hier muss der Gewerbetreibende nach der Gewerbeanzeige sofort ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen.



Gebrauchtwarenhandel mit KFZ
Handel mit Edelmetallen, Altmetallen, Schmuck, Edelsteinen
Detektei
Reisebüro

Genehmigungen

Daneben gibt es eine Vielzahl von Genehmigungen, die mit der Benutzung eines bestimmten Gebäudes oder einer bestimmten Sache zu tun haben.



Baugenehmigung
Fahrzeugzulassung
TÜV-Überprüfungen von Maschinen

Die  ist Ihr Ansprechpartner für:

Gastwirteunterrichtung
Bewachungsgewerbe
Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
Verkehrsgewerbe (Berufskraftfahrer, Güterkraftverkehr,
Personenbeförderung, Verkehrsleiter)
Versicherungsvermittler
Immobilienfinanzierungsvermittler
Finanzanlagenvermittler
Wohnimmobilienverwalter
Immobilienmakler

4. Nebenberufliche Selbstständigkeit

Im Allgemeinen sind Nebentätigkeiten auch ohne eine ausdrückliche Genehmigung des Arbeitgebers erlaubt. Anzeigepflicht besteht dann, wenn die Interessen des Arbeitgebers tangiert werden können.

Bestimmte Berufsgruppen brauchen eine Genehmigung, z.B. Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst.

Grenzen

- Nebentätigkeit ist vertraglich untersagt
- Nebentätigkeit führt zur Pflichtvernachlässigung
- Nebentätigkeit macht Arbeitgeber Konkurrenz
- Nebentätigkeit widerspricht Urlaubszweck
- Nebentätigkeit verzögert den Heilungsprozess
- Besonderheiten bei Altersteilzeit und Elternzeit (ggf. Zustimmung des Arbeitgebers notwendig)

Regelung im Arbeitsvertrag ist zu beachten.

Beispiele für eine unzulässige Klausel:

„Jede Nebentätigkeit des Arbeitnehmers bedarf der Genehmigung durch den Arbeitgeber.“

„Jede Nebentätigkeit ist unzulässig.“

5. Unselbstständig trotz Gewerbeanzeige: Scheinselbstständigkeit



Unter Umständen wird Ihre Tätigkeit, auch wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben, nicht als selbstständige Tätigkeit anerkannt.

Kriterien für die Scheinselbstständigkeit

- Der Auftragnehmer beschäftigt keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der mehr als die jeweils geltende Minijobgrenze verdient.
- Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten, z.B. LKW-Fahrer (ohne Fahrzeug), Taxifahrer (ohne eigene Lizenz und Fahrzeug), Sekretärin, Koch oder Servicekraft in der Gaststätte, Regalauffüller im Supermarkt.
- Die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen, z.B. kein Einsatz von Kapital oder eigenen Maschinen, kein wirtschaftliches Risiko, keine eigenen Geschäftsräume.
- Die Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Auftragnehmer für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.
- Der Auftragnehmer handelt nach Weisungen des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.

Konsequenzen für den Auftraggeber

- Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für das laufende Jahr und 4 Jahre in die Vergangenheit. Achtung: Kurze Zahlungsfristen!
- Strafbarkeit wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen
- Arbeitnehmeranteil kann im laufenden Beschäftigungsverhältnis nur für 3 Monate einbehalten werden; weitere Ansprüche gegen den Arbeitnehmer gibt es nicht.

Die Prüfung der Scheinselbstständigkeit erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung oder den Zoll, wobei nicht alle Kriterien erfüllt sein müssen. Es wird nur das konkrete Vertragsverhältnis geprüft; ob es weitere Vertragsverhältnisse mit anderen Auftraggebern gibt, ist nicht entscheidend.



Empfehlenswert ist es, bei Beginn der Tätigkeit ein Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen, damit der Erwerbsstatus verbindlich festgestellt wird; bei geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern und der Beschäftigung von Familienangehörigen ist das Anfrageverfahren verpflichtend.

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 86 51
Fax 030 86 52 72 40
E-Mail drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

6. Weitere Arten der Selbstständigkeit

- **Rentenversicherungspflichtige Selbstständige**
Als rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger gilt, wer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit mehr als dem Verdienst eines Minijobbers beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist (5/6 der gesamten Einkünfte). Als Existenzgründer kann der rentenversicherungspflichtige Selbstständige aber für einen Zeitraum von drei Jahren Befreiung von der Beitragspflicht zur Rentenversicherung beantragen.
- **Subunternehmer**
Ein Nachunternehmen/Subunternehmen erbringt aufgrund eines Werkvertrages oder Dienstvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmen) eine Leistung, die eigentlich der Hauptunternehmer schuldet.
- **Freie Mitarbeiter**
Als freier Mitarbeiter wird ein Selbstständiger bezeichnet, der aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für ein Unternehmen Aufträge in der Regel persönlich ausführt, ohne dabei Arbeitnehmer des Unternehmens zu sein. (Nicht zwingend identisch mit „Freiberufler“)



Vom Generalbauunternehmer beauftragter Trockenbauer, Maler, Installateur



Nicht fest angestellter Journalist, der nach Vereinbarung Artikel oder Fotos liefert



Ausschlaggebend ist nicht die vertragliche Bezeichnung, sondern die tatsächliche Durchführung in der Praxis.

7. Betrugsfallen

Wie läuft der Schwindel ab?

Gerade am Anfang Ihrer unternehmerischen Tätigkeit erhalten Sie viele Briefe, Faxe, E-Mails und Telefonanrufe von unseriösen Anbietern, die Ihnen Verträge „unterjubeln“ wollen.

Zwei Vorgehensweisen: Adressbuchswindel und Telefonfallen

Täuschung über

- amtliches Aussehen durch Namen und Symbole (Europafahne, Bundesadler etc.)
- einen bereits bestehenden Eintrag, der zu korrigieren ist (Versand/Vorlage von Korrekturfahnen)
- ein kostenloses Angebot
- eine Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis
- einen bestehenden Vertrag, der im Rahmen eines Telefonats nur noch bestätigt werden soll.

Wie reagiert man, wenn man unterschrieben oder zugesagt hat?

- Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung oder Irrtum (IHK-Muster)
- Zugleich (hilfsweise) Kündigung des Vertrags zum nächst möglichen Zeitpunkt
- Rückforderung von bereits bezahltem Geld
- Storno der Überweisung/Abbuchung

Was passiert nach der Anfechtung/Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung:

- Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- und/oder Inkassobüroschreiben, mit Hinweisen wie „Letzte Mahnung“.
- Sie drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung.
- Sie behaupten Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung gar nicht erlaubt.
- Sie machen scheinbar großzügige Vergleichsangebote.



Keine Zahlung ohne vorherige Beratung durch uns, auch wenn Sie einen Vertrag unterschrieben oder zugesagt haben.

Infos finden Sie im Flyer und auf der IHK-Homepage unter www.ihk.de/regensburg/ zum Stichwort „Betrugsmaschen“.



Erkundigen Sie sich bei Ihrer IHK, ob der Anbieter dort bereits bekannt ist.

C. Unternehmensformen

1. Handelsregisterfirmen und sonstige Unternehmen

Folgende Unternehmen sind in das von den Amtsgerichten geführte Handelsregister eingetragen:

- | | |
|--|-------------------------|
| • Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau | e.K. |
| • Offene Handelsgesellschaft | OHG |
| • Gesellschaft mit beschränkter Haftung | GmbH |
| • Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) | UG (haftungsbeschränkt) |
| • Kommanditgesellschaft | KG |
| • GmbH & Co. KG | GmbH & Co. KG |
| • Aktiengesellschaft | AG |

Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen muss immer die Rechtsform angegeben werden.



Max Schulze e.K.
ABC Logistic GmbH

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt über einen Notar.

Nicht ins Handelsregister eingetragen sind folgende Unternehmensformen:

- Einzelunternehmer als Gewerbetreibender
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, GdB, GbR, eGbR)
Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich ins Gesellschaftsregister eintragen lassen (eGbR).

Jeder Gewerbetreibende kann sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, wird aber dann wie ein Kaufmann nach dem HGB behandelt.

Ein Unternehmen muss sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sein Geschäftsbetrieb eine gewisse Größe erreicht hat. Anhaltspunkte können z.B. Jahresumsatz, Beschäftigtenzahl, Betriebsvermögen, Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge sein.

Für alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gilt das Handelsgesetzbuch (HGB). Außerdem gibt es viele Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten.



Namensänderung, Prokura, Geschäftsführer,
Zweigstelle, Jahresabschluss

2. Rechtsformen

Wesentliche Fragen bei der Wahl der Rechtsform können beispielsweise sein:

- Möchte ich unkomplizierte Rahmenbedingungen?
- Wie sieht meine steuerrechtliche Situation aus?
- Wie viel Kapital habe ich zur Verfügung?
- Mit wem arbeite ich zusammen?
- Welche Haftung kann auf mich zukommen?
- Wie lange soll die Unternehmung dauern?



Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Einzelunternehmer als Gewerbetreibender

- Notwendig ist eine Gewerbeanmeldung unter dem Vor- und Zunamen bei der Gemeinde.
- Der Einzelunternehmer tritt unter seinem Vor- und Zunamen auf; er kann zusätzlich eine Geschäftsbezeichnung führen.
- Der Gewerbetreibende haftet mit dem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen; eine Absicherung des Haftungsrisikos durch Versicherungen kann sinnvoll sein.



Ein Unternehmen muss sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sein Geschäftsbetrieb eine gewisse Größe erreicht. Kriterien sind z.B. Jahresumsatz, Beschäftigtenzahl, Betriebsvermögen, Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR, GdbR, BGB-Gesellschaft, eGbR)

- Mindestens zwei Personen schließen sich zum Betrieb eines Unternehmens zusammen.
- Die GbR tritt mit den Vor- und Zunamen aller ihrer Gesellschafter auf, z.B. Hans Mustermann und Klara Musterfrau GbR.
- Die GbR kann sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen und wird zur eingetragenen GbR (eGbR). Die eGbR darf einen ins Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmensnamen führen.
- Es ist kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag notwendig, aber empfehlenswert.
- Alle Gesellschafter haften mit dem gesamten Geschäfts- und ihrem Privatvermögen; eine Absicherung des Haftungsrisikos durch Versicherungen kann sinnvoll sein.



Ein Unternehmen muss sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sein Geschäftsbetrieb eine gewisse Größe erreicht. Kriterien sind z.B. Jahresumsatz, Beschäftigtenzahl, Betriebsvermögen, Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge.

Eingetragener Kaufmann / eingetragene Kauffrau (e.K., e.Kfm., e.Kfr.)

- Neben der Gewerbeanmeldung erfolgt die Eintragung im Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht.
- Es muss der eingetragene Firmenname verwendet werden.
- Der Kaufmann haftet mit dem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen; eine Absicherung des Haftungsrisikos durch Versicherungen kann sinnvoll sein.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist nicht notwendig, aber empfehlenswert.
- Die OHG muss sich ins Handelsregister eintragen lassen.
- Die Gesellschafter haften mit dem gesamten Geschäfts- und ihrem Privatvermögen; eine Eingrenzung des Haftungsrisikos durch Versicherungen kann sinnvoll sein.
- Jeder Gesellschafter hat die alleinige Geschäftsführungsbefugnis.
- Wenn ein Gesellschafter ausscheidet, haftet er noch fünf Jahre lang für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Erforderlich ist ein notarieller Gesellschaftsvertrag, der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen muss.
- Die Haftung ist beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen (kann höher sein als das eingelegte Stammkapital); die Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Die GmbH entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.
- Auch eine Einzelperson kann eine GmbH gründen.
- Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 25.000 Euro; davon müssen bei der Gründung 12.500 Euro einbezahlt sein.
- Für die GmbH ist die Erstellung einer Bilanz vorgeschrieben, die beim Amtsgericht zur öffentlichen Einsicht hinterlegt werden muss.
- Für die Auflösung einer GmbH ist ein aufwändiges Verfahren notwendig.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Die UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH, für die einige Sonderregelungen gelten.
- Ihr Stammkapital kann zwischen 1 und 24.999 Euro liegen, sollte aber aus haftungsrechtlichen Gründen nicht zu niedrig sein.
- Die UG (haftungsbeschränkt) muss in ihrer Bilanz ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses als Rücklage einstellen, um das Mindestkapital einer GmbH anzusparen; sind 25.000 Euro erreicht, kann sie eine GmbH werden.



Auch bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)) können der Geschäftsführer und die Gesellschafter persönlich haften, wenn sie Fehler machen, z.B. Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Insolvenzverschleppung, rechtswidrige Handlungen.

3. Firma, Unternehmensname oder Geschäftsbezeichnung

Der Begriff „Firma“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „Unternehmen“ verwendet. Im engeren rechtlichen Sinne ist die „Firma“ der registrierte Name eines ins Handelsregister eingetragenen Unternehmens.

Nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen (Einzelunternehmer als Gewerbetreibender und Gesellschaft bürgerlichen Rechts) haben keine „Firma“. Eine ins Gesellschaftsregister eingetragene eGmbH darf einen Unternehmensnamen führen.

Firma / Unternehmensname

Wie der Firmenname oder der Unternehmensname (nur bei eGmbH) gebildet werden darf, ist im Gesetz geregelt:

- Der Name muss das Unternehmen als solches kennzeichnen und Unterscheidungskraft besitzen. Rein beschreibende Begriffe genügen nicht, z.B. „Autohandel GmbH“.
- Der Name darf nicht irreführen. Problematisch sind z.B. „Group“, „International“, „Akademie“.
- Aus dem Namen muss die Rechtsform ersichtlich sein.
- Der Name muss sich von anderen im selben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden Namen deutlich unterscheiden.



Personenfirma	Hans Meier GmbH
Sachfirma	HLM Maschinenfabrik GmbH
Fantasiefirma	HLM Phönix GmbH
Mischfirma	HLM Phönix Maschinenfabrik Hans Meier GmbH

Unternehmen, die sich ins Handels- oder Gesellschaftsregister eintragen lassen wollen, können den Firmennamen bei der IHK vorab kostenlos auf seine rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen lassen unter www.ihk.de/regensburg/ zum Stichwort „Firmennamen-Vorprüfung“.



Weder die IHK noch die Registergerichte prüfen Markenrechte, Urheberrechte oder Namensrechte. Sinnvoll ist eine Eigenrecherche im Internet.

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon 089 2195-0
www.dpma.de

Geschäftsbezeichnung

Einzelunternehmer als Gewerbetreibende und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind nicht im Handelsregister eingetragen und können daher nicht unter einer Firma auftreten. Es ist jedoch zulässig, eine Geschäftsbezeichnung bzw. ein Logo zu verwenden.



„Goldenes Lamm“ für eine Gaststätte
„PC24“ für die Homepage eines EDV-Dienstleisters

Eine in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR (eGbR) kann einen eigenen Unternehmensnamen führen.

Auf Geschäftsbriefen und im Impressum der Homepage muss deutlich hervorgehen, ob man nur ein Gewerbe angemeldet hat oder das Unternehmen auch im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen ist. Nicht in ein Register eingetragene Gewerbetreibende müssen immer Vor- und Zunamen nennen.

Impressum Gewerbetreibender

Hans Mustermann
Unternehmensberatung
Hauptstraße 2
99999 Musterstadt

Telefon 0999 1234567
Fax 0999 12345687
E-Mail mustermann@xy.de
USt.-IdNr. DE 9876543

Impressum einer GmbH

Software-Consulting Muster & Müller GmbH
Geschäftsführer: Max Mustermann, Hans Müller
Hauptstraße 2
99999 Musterstadt

Telefon 0999 1234567
Fax 0999 12345687
E-Mail mustermann@xy.de
Handelsregister AG Musterstadt, HRB 12345
USt.-IdNr: DE 9876543

D. Vertragsrecht

1. Vertragspartner

Klären Sie vor Vertragsschluss die Identität und Rechtsform Ihres Vertragspartners!

Ist der Vertragspartner ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen, dann

- muss er im Rechtsverkehr stets die Rechtsform angeben, z.B. e.K., OHG, KG, GmbH, eGbR
- sollten Sie sich bei www.handelsregister.de den aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Register beschaffen (z.B. Handelsregister, Gesellschaftsregister, Vereinsregister)

Ist der Vertragspartner Gewerbetreibender, dann

- muss dieser mit Vor- und Zunamen im Rechtsverkehr auftreten,
- sollten Sie prüfen, ob es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt, z.B. durch einen Screenshot des Impressums; bei einer GbR müssen alle Gesellschafter beim Vertragsschluss beteiligt sein.

Etwilige Vollmachten von Vertretern, die unterzeichnen, müssen nachvollziehbar sein.



Handelsregisterauszug bei Prokura und Geschäftsführer einer GmbH
Schreiben des Geschäftsführers bei Bevollmächtigten des Unternehmens

2. Zustandekommen von Verträgen

Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit; jeder kann entscheiden, ob und mit wem er einen Vertrag schließen möchte. Niemand kann gezwungen werden, mit einem bestimmten Vertragspartner einen Vertrag zu schließen.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn ein Vertragspartner ein Angebot macht, das der andere Vertragspartner annimmt.

Annahme und Angebot

sind verbindliche Erklärungen, die nicht einfach wieder zurückgenommen werden können

Angebot

Der Anbietende

- zeigt, dass er sich vertraglich binden will und
- formuliert sein Angebot so, dass es der andere mit einem einfachen „Ja“ annehmen kann.

Kein Rechtsbindungswille und damit kein Angebot liegen vor bei Handlungen, die einen Vertragsschluss nur vorbereiten sollen.



Schaufensterauslagen
Speisekarten
Filmankündigungen
Kataloge
Übersendung eines Leistungsverzeichnisses

Ein Angebot erlischt durch Ablehnung oder durch Ablauf der Annahmefrist.

Annahme

Eine Annahme liegt nur dann vor, wenn das Vertragsangebot ohne Einschränkungen oder Abweichungen akzeptiert wird.



Nur ein „Ja“ ist eine Annahme. Aber sie muss nicht ausdrücklich erklärt werden, schlüssiges Verhalten genügt.



Kunde legt Ware auf das Kassenband und zahlt wortlos.

Nicht als Annahme, sondern als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot gilt eine Annahme mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

Ein mündliches Angebot (Telefonat, Chat, Videokonferenz) kann nur sofort angenommen werden. Wird das Gespräch beendet, ist das Angebot erloschen.

Bei einem schriftlichen Angebot (Brief, Fax, E-Mail) gibt es keine bestimmten Fristen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Angebot so lange gilt, bis man „den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.“

Bei befristeten Angeboten muss die Annahme bis zum Fristende erfolgen.



Geben Sie auf dem Angebot ein konkretes Datum an, bis zu diesem das Angebot gültig sein soll.



Bei einem Onlineshop ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon abhängig, welche Zahlungsarten angeboten werden und/oder ob der gesamte Vertragsschluss automatisiert erfolgt, z.B. durch eine automatische Auftragsbestätigung.

Wurde ein Vertrag wirksam geschlossen, müssen sich beide Vertragspartner auch daran halten. Ein allgemeines Rücktrittsrecht vom Vertrag gibt es nicht.

Ausnahme: Ein 14-tägiges Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen gibt es nur für Verbraucher (nicht für Unternehmer!).

Form

Verträge können in der Regel formlos geschlossen werden, also: mündlich, schriftlich, per Fax, E-Mail, SMS.

Eine bestimmte Form (Schriftform, notarielle Beurkundung, Textform) ist nur für besondere Verträge vorgeschrieben.

z.B. Grundstückskaufvertrag, Ehevertrag

Die Vertragsparteien können aber eine bestimmte Form vereinbaren. Empfehlenswert ist aus Beweisgründen die Schrift- oder Textform bei wichtigen Verträgen.

Was bedeuten die einzelnen Formvorschriften:

- Schriftform: Dokument mit handschriftlicher Unterschrift im Original
- Textform: E-Mail, Fax, SMS, andere Textnachrichten (Dokument enthält entweder keine Unterschrift oder nur die Kopie der Unterschrift)
- Öffentliche Beglaubigung: Nur Unterschriften werden vom Notar beglaubigt, nicht aber der Vertragsinhalt
- Notarielle Beurkundung: Unterschriften und Inhalt des Dokuments werden vom Notar beurkundet

3. Allgemeine Tipps zum Abschluss und Inhalt von Verträgen

Abschluss

- Passen Sie in einem Gespräch, Telefonat oder bei E-Mails auf, dass Sie nicht vorschnell eine Äußerung machen, die zu einem Vertragsschluss führt.
- Überdenken Sie Ihre Kommunikation vor Vertragsschluss und während der Vertragsabwicklung immer wieder.
- Lassen Sie Punkte, über die man sich einigen muss, nicht „für später“ offen nach dem Motto „Man versteht sich ja gut und wird das schon regeln“; besprechen Sie Details im Vorfeld.

Inhalt

- Der Leistungsinhalt bzw. Gegenstand sollte konkret und nicht nur abstrakt beschrieben werden; prüfen Sie diesen Punkt auch bei juristischer Beratung immer selbst, denn Sie wissen am besten, um was es geht.
- Auch bzw. gerade wenn Sie juristisch beraten sind, sollten Sie das, was im Vertrag steht, selbst verstehen; der juristische Berater muss seinem Mandanten den Vertragsinhalt erklären können.
- Dokumentieren Sie alle Änderungen, die Sie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vereinbaren, damit Sie auch nach längerer Zeit noch wissen, was vereinbart wurde.

z.B. Bestätigung eines Telefonats durch eine E-Mail

4. Häufige Vertragstypen



Bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern gelten oft besondere Regelungen. Unternehmer sind alle, die Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit schließen.



Kaufen Sie einen Firmenwagen, handeln Sie als Unternehmer. Kaufen Sie einen Privatwagen, sind Sie Verbraucher.

Kaufvertrag

Pflicht des Verkäufers: Übergabe und Verschaffung des Eigentums an der Sache

Pflicht des Käufers: Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der gekauften Sache

Werkvertrag

Pflicht des Unternehmers: Herstellung des versprochenen Werkes (geschuldet ist ein bestimmter Erfolg)

Pflicht des Bestellers: Entrichtung der vereinbarten Vergütung



Taxifahrer soll Gast an einen ganz bestimmten Ort fahren
Tätowieren

Dienstvertrag

Pflicht desjenigen, welcher Dienste zusagt: Leistung der versprochenen Dienste (nicht Arbeiterfolg, sondern die Tätigkeit ist geschuldet)

Pflicht desjenigen, der die Dienste in Anspruch nimmt: Zahlung der vereinbarten Vergütung



Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt
Arbeitsverhältnis: Arbeitnehmer – Arbeitgeber

Mietvertrag

Pflicht des Vermieters: Überlassung des Gebrauchs der Mietsache während der Mietzeit

Pflicht des Mieters: Zahlung der vereinbarten Miete an den Vermieter



Anmietung einer Lagerhalle
Leasingvertrag (hier haftet allerdings der Mieter/Leasingnehmer für die Instandhaltung, Mängel, Beschädigung, usw.)

Pachtvertrag

Pflicht des Verpächters: Nutzung des Pachtgegenstandes inklusive der „Früchte“ während der Pachtzeit

Pflicht des Pächters: Zahlung der vereinbarten Pacht

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen gelten sollen, die der Unternehmer schließt. Es ist unerheblich, ob die Klauseln gesondert gedruckt, vervielfältigt oder im Vertrag selbst aufgeführt sind und ob sie ausdrücklich als „AGB“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ betitelt sind.

Eine Pflicht, allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, gibt es **nicht**.



Bei Onlineshops hingegen sind Widerrufsbelehrung und andere Infopflichten zwingend vorgeschrieben.

Man sollte sich genau überlegen, ob und warum man AGB einsetzen will, und dies dann mit einem Rechtsanwalt besprechen. AGB können sinnvoll sein, wenn man z.B. standardisierte Verträge benötigt oder gewisse Risiken auf den Vertragspartner abwälzen will.

Wenn AGB vorhanden sind,

- sollten sie **so kurz wie möglich** sein,
- dürfen sie **nicht** von einem Konkurrenten **abgeschrieben** werden (Urheberrechtsverletzung),
- müssen sie **von einem Rechtsanwalt angefertigt** worden sein,
- müssen sie in **regelmäßigen** Abständen rechtlich **geprüft** werden,
- müssen sie auf das Unternehmen **individuell zugeschnitten** sein.



Für falsche oder unpassende Klauseln können Sie abgemahnt werden.

AGB gelten nur dann in einem Vertragsverhältnis, wenn sie vor dem Vertragsschluss wirksam einbezogen wurden; schon die wirksame Einbeziehung kann problematisch sein.

AGB unterliegen einer strengen Reglementierung durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB): Viele Formulierungen sind verboten und gelten dann auch nicht in dem konkreten Vertrag.



Klauseln, die zwischen Unternehmern wirksam sind, können bei Verträgen mit Verbrauchern verboten sein.

6. Forderungsmanagement

Beachten Sie sechs Regeln, damit Sie zu Ihrem Geld kommen:

Regel 1 – Beschaffen Sie sich Informationen über Ihren Vertragspartner

- Identität und Rechtsform: Handelsregister, Gesellschaftsregister, Gewerberegister, Impressum der Homepage, Geschäftsbrief.
- Zahlungsfähigkeit: Bankauskunft, Auskunftfeien (Creditreform, Bürgel, etc.), Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte, Schuldnerlisten der Amtsgerichte.
- Unternehmerische Tätigkeit: Internet (Bewertungen, Blogeinträge), Referenzen.

Regel 2 – Schaffen Sie eine klar formulierte Vertragsgrundlage

- Klären Sie Rechtsform und Bezeichnung Ihres Vertragspartners.
- Fragen Sie nach der Bevollmächtigung Ihres Verhandlungspartners.
- Legen Sie Leistungsumfang, Lieferzeit, Zahlungsziel und -bedingungen möglichst Tag genau fest.

Regel 3 – Vereinbaren Sie im Vertrag Sicherheiten

- Handelt es sich um eine längere Geschäftsbeziehung, vereinbaren Sie Abschlagszahlungen.
- Müssen Sie in Vorleistung gehen, vorab viel investieren und kennen den Vertragspartner nicht, vereinbaren Sie Vorkasse.
- Liefern Sie Waren, vereinbaren Sie einen (verlängerten) Eigentumsvorbehalt.
- Verlangen Sie bei großen Summen eine Bankbürgschaft.
- Stehen Sie in einer Lieferkette, lassen Sie sich die Forderungen Ihres Vertragspartners gegen seine Schuldner abtreten.

Regel 4 – Schreiben Sie sofort nach Ihrer Leistung Ihre Rechnung

- Wer geleistet hat, kann auch die Zahlung verlangen. Deshalb sollte die Rechnung sofort bzw. bei Erbringung der Leistung erfolgen.
- Setzen Sie ein konkretes Fälligkeitsdatum. Verzichten Sie auf unbestimmte Fristen (wie z.B. „zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung“).
- Schaffen Sie Zahlungsanreize, z.B. durch die Gewährung von Skonto.
- Kann der Schuldner die gesamte Summe nicht auf einmal bezahlen, kann eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Schuldanerkenntnis sinnvoll sein.

Regel 5 – Mahnen Sie einmal nach Ablauf der Fälligkeit

- Mahnen Sie zeitnah nach dem verstrichenen Zahlungstermin.
- Eine Mahnung mit Fristsetzung für die Zahlung genügt, um den Vertragspartner in Verzug zu setzen. Auch bei dieser Frist sollte ein konkretes Zahlungsdatum angegeben werden.
- Die Mahnung sollte als „Mahnung“ oder „Zahlungserinnerung“ betitelt werden, den offenen Betrag enthalten und weitere (gerichtliche) Schritte androhen.
- Eine mehrmalige Mahnung ist möglich, aber gesetzlich nicht notwendig und oft nicht zielführend; Mahnungen sollten nicht nummeriert sein (z.B. „1. Mahnung“).
- Eine persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner kann sinnvoll sein, ersetzt aber die Mahnung nicht.

Regel 6 – Entscheiden Sie, ob Sie Ihren Anspruch gerichtlich durchsetzen wollen

- Nicht bei allen Forderungen lohnt es sich, sie weiterzuverfolgen, z.B. bei geringfügigen Forderungen, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, hohen Kostenvorschüssen für das Gerichtsverfahren.
- Es gibt zwei Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung: Mahnverfahren oder Klage



Inkassobüros mahnen für Sie, setzen Ihre Forderung aber nicht für Sie gerichtlich durch!

Gerichtliches Mahnverfahren

Bei unbestrittenen Geldforderungen empfiehlt es sich, einen Mahnbescheid zu beantragen; ansonsten sollte man mit Hilfe eines Rechtsanwalts Klage erheben. Ein Mahnantrag zum Erlass eines Mahnbescheides kann auch ohne anwaltliche Hilfe online beim zuständigen Mahngericht gestellt werden. Hierzu gibt es Ausfüllhilfen und Broschüren, die online zur Verfügung gestellt werden.

Sitzt der Antragsteller des Mahnbescheids in Bayern, gibt es ein zentrales Mahngericht:

Amtsgericht Coburg
- Zentrales Mahngericht -
Heiligkreuzstraße 22
96450 Coburg
Telefon 09561 878-5
www.mahngericht-bayern.de

Weitere Infos finden Sie auf www.ihk.de/regensburg/ zum Stichwort „Mahnung Verzug Insolvenz“.

E. Rechtsfragen bei der Kundengewinnung

1. Werbung

Kennzeichnungspflicht für Werbung gegenüber Verbrauchern

- Jede Werbung (auch Kleinanzeigen) eines Gewerbetreibenden muss den gewerblichen Charakter erkennen lassen, z.B. durch den Zusatz „gewerblich“.
- Wenn für eine bestimmte Ware mit Preisangabe geworben wird, muss die Identität und Anschrift des Unternehmers offen gelegt werden.
- Zudem gibt es viele weitere Hinweispflichten (z.B. Preisangabenverordnung). Darüber hinaus sind branchen- bzw. produktabhängige zusätzliche Kennzeichnungspflichten zu beachten, z.B. Energieverbrauch bei Haushaltsgeräten.

Werbekanäle

- Postwerbung ist grundsätzlich erlaubt, wenn Sperrvermerke („Keine Werbung“ o.ä.) beachtet werden.
- E-Mail-Werbung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung erlaubt.
Ausnahme: Werbung gegenüber Bestandskunden mit ähnlichen Waren oder Dienstleistungen.
- Fax- und SMS-Werbung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung erlaubt.
- Telefonwerbung ist gegenüber Verbrauchern nur erlaubt, wenn die Rufnummer nicht unterdrückt wird und eine vorherige ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Sie ist in angemessener Form zu dokumentieren und nach jeder Verwendung fünf Jahre aufzubewahren. Gegenüber Unternehmern ist unter engen Voraussetzungen die mutmaßliche Einwilligung ausreichend, z.B. bei einem vorherigen Messekontakt.

Einwilligung

Sie muss

- ausdrücklich (nicht zwingend schriftlich),
- freiwillig,
- jederzeit widerrufbar (Hinweis bei jeder werblichen Ansprache) und
- darf nicht mit anderen Erklärungen gekoppelt

sein.

Der Werbende muss im Streitfall beweisen, dass eine Einwilligung vorliegt (Dokumentation bei Verbrauchern!). Widerspricht jemand ausdrücklich der Werbung oder widerruft seine Einwilligung, ist dies zwingend zu beachten.



Sie brauchen die Einwilligung, bevor Sie jemanden anrufen oder per Mail anschreiben.

Inhalt

Unzulässig ist aggressive oder belästigende Werbung.

z.B.

Unzulässige Drohung mit Schufa-Eintrag
Telefonwerbung ohne Einwilligung
Auch irreführende Werbung ist unzulässig.

z.B.

Falsche Aussage zu einem konkreten Produkt („ohne Konservierungsstoffe“),
zu dessen Herkunft („Himalaya-Salz“),
zur Wirkungsweise („bekömmlich“ bei Bier),
zur Beschaffenheit („Seide“, obwohl es Kunstseide ist),
zum Unternehmen („größtes Möbelhaus“),
zum Preis (Angabe ohne Mehrwertsteuer), etc.

Auch wenn wichtige Informationen fehlen, z.B. fehlende Produktinformationen, liegt eine Irreführung vor.

Wettbewerbswidrig ist auch der Verstoß gegen berufsrechtliche Regeln (z.B. Ausübung eines Handwerks ohne Meisterqualifikation).

Die Rechtsprechung hat zu vielen Themen detaillierte Regeln aufgestellt.

z.B.

Werbung mit Räumungsverkauf/Rabatten
Werbung mit Testergebnissen oder Gütesiegeln
Jubiläumswerbung
Preisgegenüberstellungen/Werbung mit durchgestrichenen Preisen
Gesundheitswerbung
Blickfangwerbung (Sternchenhinweis) etc.

Weitere Infos finden Sie auf www.ihk.de/regensburg/ zum Stichwort „Werbung“.

2. Abmahnung

Wer sich wettbewerbswidrig verhält, kann abgemahnt werden. Damit soll eine Klage vor Gericht vermieden werden. Abgemahnt werden kann

z.B.

Unrichtige AGB
Irreführende Werbung
Benutzung geschützter Marken
Ungefragte Verwendung fremder Bilder oder Texte

Eine Abmahnung beinhaltet

- die Schilderung des konkreten Verstoßes,
- die rechtliche Begründung,
- die Aufforderung, das beanstandete Verhalten zukünftig zu unterlassen und
- die Zahlung der Abmahnkosten.

Meist wird der Abgemahnte dazu aufgefordert, innerhalb einer oft kurzen Frist eine vorformulierte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, in der man sich verpflichtet, bei einem erneuten Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen. Zwar wurden die Möglichkeiten, eine kostenpflichtige Abmahnung auszusprechen, aufgrund einer Gesetzesänderung beschränkt. Jedoch muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Abmahnung berechtigt ausgesprochen wurde.

Abmahnen dürfen

- Mitbewerber, Marken- und Urheberrechtsinhaber
- Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (unter bestimmten Voraussetzungen), z.B. Wettbewerbszentrale
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Folgende Punkte müssen Sie prüfen, wenn Sie eine Abmahnung erhalten:

- Ist der Abmahnende abmahnbefugt?
- Ist man überhaupt der richtige Ansprechpartner für die beanstandete Maßnahme, d.h. ist man der Verantwortliche der abgemahnten Handlung?
- Stellt die gerügte Handlung tatsächlich einen gesetzlichen Verstoß dar?
- Ist man zur Unterlassung und zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung verpflichtet?
- Ist der Abmahnende befugt, Abmahnkosten geltend zu machen?
- Ist die Unterlassungserklärung hinsichtlich des Unterlassungsversprechens und der Vertragsstrafe richtig formuliert?
- Ist die Vertragsstrafe angemessen?
- Sind die Abmahnkosten angemessen?



Ignorieren Sie eine Abmahnung nicht! Unterschreiben Sie nie eine vorgegebene Unterlassungserklärung, ohne sie überprüfen zu lassen. Da die Reaktionsfrist oft nur wenige Tage beträgt, holen Sie schnell rechtlichen Rat ein. Melden Sie sich bei uns!



***Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben
viel Erfolg und stehen Ihnen gerne
mit Rat zur Seite***

Winfried Riedl

Tel. 0941 5694-326

Fax 0941 5694-5326

riedl@regensburg.ihk.de

Susanne Kroiß

Tel. 0941 5694-344

Fax 0941 5694-5344

kroiss@regensburg.ihk.de

Birgit Zorger

Tel. 0941 5694-335

Fax 0941 5694-5335

zorger@regensburg.ihk.de